

II-4279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7149/3-Pr 1/82

1995/AB

1982-08-25

An den

zu 1974/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1974/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinzinger und Genossen vom 29.6.1982 (1974/J), betreffend Überstunden, beantworte ich wie folgt:

Hinsichtlich der einleitenden Bemerkungen wird auf die Ausführungen in der Anfragebeantwortung zu Z. 1971/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu 1:

In meinem Sekretariat sind beschäftigt:

a) mit ihrer vollen Arbeitskraft:

zwei Beamte der Verwendungsgruppe C und zwei Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe I/c,

b) mit einem Teil ihrer Arbeitskraft:

ein Richter,

ein Beamter der Verwendungsgruppe A und

zwei Beamte der Verwendungsgruppe B.

- 2 -

Zu 2:

Die vier voll im Sekretariat eingesetzten Bediensteten sind der in der Anfrage angeführten Überstundenkategorie 2. a) zuzurechnen: sie leisten keine Überstunden.

Der zu 1 b) angeführte Richter bezieht als solcher eine pauschalierte Überstundenvergütung gemäß der Verordnung vom 23.5.1979, BGBl.Nr. 240/1979; der gleichfalls nur mit einem Teil seiner Arbeitskraft im Sekretariat tätige Beamte der Verwendungsgruppe A ist zugleich Abteilungsleiter im Bundesministerium für Justiz und bezieht in dieser Funktion eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 GehG 1956. Einzelüberstunden werden bei diesen beiden Mitarbeitern weder angeordnet noch honoriert.

Die beiden Beamten der Verwendungsgruppe B, die ebenfalls nur mit einem Teil ihrer Arbeitskraft im Sekretariat mitarbeiten und daneben je zwei Abteilungen des Bundesministeriums für Justiz als Referenten zugeteilt sind, leisten jährlich Überstunden der in der Anfrage unter 2 aufgestellten Kategorien b) bzw. c).

Eine Einschränkung bei den Überstunden, die die vorgenannten Bediensteten zu leisten haben, ist im Hinblick auf den besonders knapp gehaltenen Stand der Mitarbeiter im Sekretariat schwierig, doch lassen die eingeleiteten Bemühungen erwarten, daß auch in diesem Bereich gewisse Einsparungen verwirklicht werden können.

- 3 -

Zu 3:

Die im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte sowie die zugeteilten Richter und Staatsanwälte beziehen eine pauschalierte Überstundenvergütung gemäß den Verordnungen vom 23.5.1979, BGBl.Nr. 240/1979 und BGBl.Nr. 241/1979. Im übrigen verteilen sich die Bediensteten des Bundesministeriums für Justiz, die nicht dem Sekretariat angehören, nach dem Ausmaß ihrer jährlichen Überstundenzahl wie folgt auf die in der Anfrage unter 3 angeführten Kategorien:

Kategorie a: 0

Kategorie b: 0

Kategorie c: 3 Bedienstete der Präsidialsektion
(Abt. 1),

Kategorie d: 9 Bedienstete der Präsidialsektion
(7 Abt. 1, 2 Abt. 2),

2 Bedienstete der Sektion I
(1 Abt. 1, 1 Abt. II),

20 Bedienstete der Sektion III

(6 Abt. 2, 1 Abt. 5, 4 Abt. 7, 9 Abt. 8),

1 Bediensteter der Sektion IV
(Abt. 2),

10 Bedienstete der Sektion V
(1 Abt. 1, 3 Abt. 2, 2 Abt. 3, 1 Abt. 5,
3 Abt. 6).

Bedienstete in leitenden Funktionen, die eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 GehG. 1956 beziehen, in der ein Überstundenanteil enthalten ist, sind in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

- 4 -

Die Kürzungen von Überstunden beziehen sich vor allem auf die Einschränkung einzeln angeordneter Überstunden. (Im ersten Halbjahr 1982 sind insgesamt überhaupt nur 231 Überstunden angeordnet worden. Davon sind 145 Überstunden durch Freizeitausgleich abgegolten worden.)

Im übrigen wird bei Neuaufnahmen und einer folgenden Pauschalierung von Überstunden nunmehr ein noch strengerer Maßstab angelegt.

19.August 1982

Bzwdar